

## Infektions-Ordnungen für die „niederösterreichischen“ Länder: Österreich ob und unter der Enns mit Wien

Die Geschichte der niederösterreichischen Pest-Ordnungen beginnt mit einer Reihe von Verzögerungen, die in den Acta Facultatis Medicae der Universität Wien, Liber III ab Anno 1490 usq. A. 1558, ziemlich gut dokumentiert sind.

Im Oktober 1535 verlangte eine kaiserliche Kommission von der Fakultät, sie solle wegen der zu befürchtenden Pest Vorkehrungen überlegen. Die Fakultät erwiderte, daß es gefährlich wäre, das Volk damit zu beunruhigen und da die kalte Jahreszeit bessere Aussichten erlaubt, könne man sich einen Bericht und Ratschläge ersparen.

Nach über vier Jahren, am 22. Dezember 1539, informierte die Regierung die Fakultät, daß ein „Morbus pestiferus“ in der Stadt Wien grassiere und verlangte Vorkehrungen, durch welche diese Krankheit gehemmt werden könne, und die Beschaffung schriftlicher Anweisungen. Dazu antwortete die Fakultät der Kommission, sie verspreche dies dann zu tun, wenn die Pest innerhalb der Mauern Wiens ist.

Eine Woche danach (29.12.1539) verlangt eine Regierungskommission neuerlich, die Fakultät solle nicht die Pest erwarten, sondern ohne Verzögerung Methoden zur Heilung der Krankheit beraten. Die Fakultät beschloß, daß man von der medizinischen Kunst her nichts beschreiben könne, da man bisher noch nicht festgestellt habe, ob die Krankheit durch Kontagion, üble Gerüche, Ausdünstungen oder stellaren Einfluß oder dies alles zusammen ausbricht. Zur Vorbeugung rät die Fakultät, daß Häuser und Plätze sauber gehalten und vom Geruch von Kräutern, Blüten und wohlriechenden Hölzern durchströmt werden sowie auf öffentlichen Plätzen häufig große Feuer mit guten und duftenden Hölzern angezündet werden. Dies entspräche vollkommen der Doktrin von Hippokrates. Ferner sollen die Apotheken kontrolliert werden, ob genug Medizinen gegen die Krankheit vorhanden sind. Wenn man mehr weiß, wird man einen Unterweisung in Druck geben.

Am 4. Jänner 1540 wurde die Fakultät durch zwei Regierungsanordnungen abermals zusammengerufen, welche die Publikation der verlangten Schrift und die Bildung einer gemischten Gruppe zur Untersuchung der

Apotheken verlangten. Die Fakultät rüstete sich hierauf, ein Büchlein zusammenzuschreiben und stellte die Doktoren Entzianer und Fabri. Drei Tage danach wurde über die Visitationen berichtet.

Die Schrift wurde dem Wiener Stadtrat am 19. Feber 1540 vom Dekan und zwei Doktoren in einer gemeinsamen Sitzung übergeben, in der über die aktuellen Probleme der Apotheken in, wie berichtet, freundlicher Stimmung verhandelt wurde.

Das überreichte Manuskript wurde „Mit Römischer. Khü.Ma.etc.Gnad vnd Priuilegien“ „Gedrukht zů Wienn in Oesterreich vnnder der Enns / durch Hannsen Syngrüener jm Jar. 1540“. Der Titel lautet: **1·5·40· Wie man sich zu zeiten der Pestilentz fürsehen vnd erhalten mög.** Es folgt auf der Titelseite das Zitat Hieremie.xviii, nach dem der Allmächtige bei Abwendung des Volkes von der Sünde und bei dessen Bußwilligkeit von dem als seine Strafe verhängten Übel abstehen wolle. Ein Hinweis also auf den Zorn Gottes als eine der damals geglaubten Ursachen der Krankheit.

Im Vorwort vom 6. April 1540 weisen „Techant vnd Doctores / der Ertzney Facultet“ auf den „Beuelch vnnd Ratslag“ der Regierung der „Nidösterreichischen Lannde“ zur Verfassung des „guetbedunckhen“ (*Gutachten*) hin. Sie sind bereit, dem „guetwillig vnd dienstlich zůwilfaren“, können sich aber, wohl in Hinblick auf ihre früher gemachten Äußerungen über das Fehlen von Anzeichen der Pest, nicht versagen, als Begründung dafür anzugeben, daß ja die Pestilenz „diß jars durch die Astrologey angezaigt“ ist.

Diese grausame Krankheit, die innerhalb der Familie aber auch bei Freunden von einem zum andern geht, hat verschiedene „krañckhaitvrsach“. „Ausserhalb des zorn / vnd straff Gottes“ sind als „die grösten zwo / nemlich der lufft / so vñs vmbgibt vnd die täglich speyß / tranckh / oder narung“ zu nennen. „Dise Contagion verursachen auch cause remotæ als einfluß des himels“ wie Mond- und Sonnenfinsternisse (wie in diesem Jahr), bestimmte Konstellationen am Firmament und Kometen. Durch diese Ursachen entstehen „pöß Tämpf (Dämpfe) / Tunst oder Rauch / auch zůzeiten erschröckhlich Erdpüdn

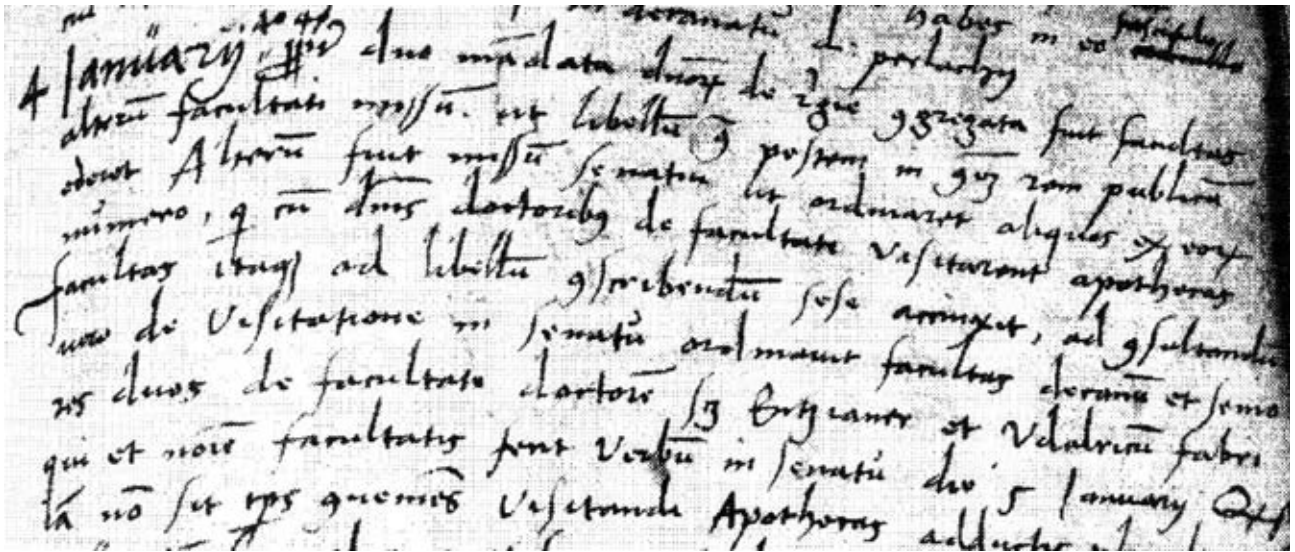


Abb. 28: Acta Facultatis Medicae ab Anno 1490 usq. A. 1558, Universitätsarchiv Wien. Eintragung vom 4 Januarij Ao 41: ... Alterum fuit missum senatum in ordinare aliquos ex vostro numero, qui cum dominis doctoribus de facultate visitarant apothecas / facultas itaque ad libellum conscribendum sese arringit, ad consulandum noto de visitatione in senatu ordinant facultas ... ex senioris duos de facultate doctores Johannes Entzianer et Udalricus Fabri qui et notarius facultatis sunt vertum in senatu die 5 Januarij 1491

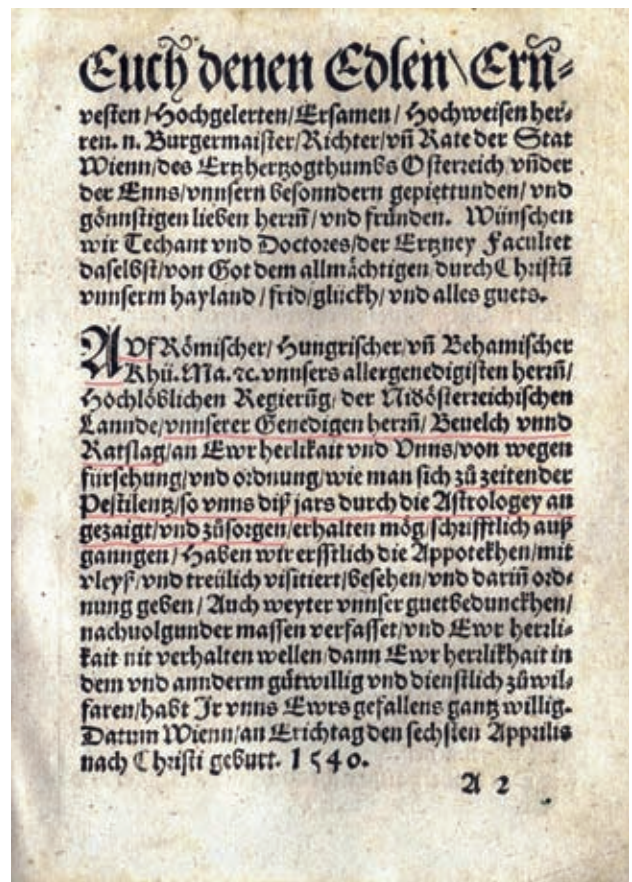
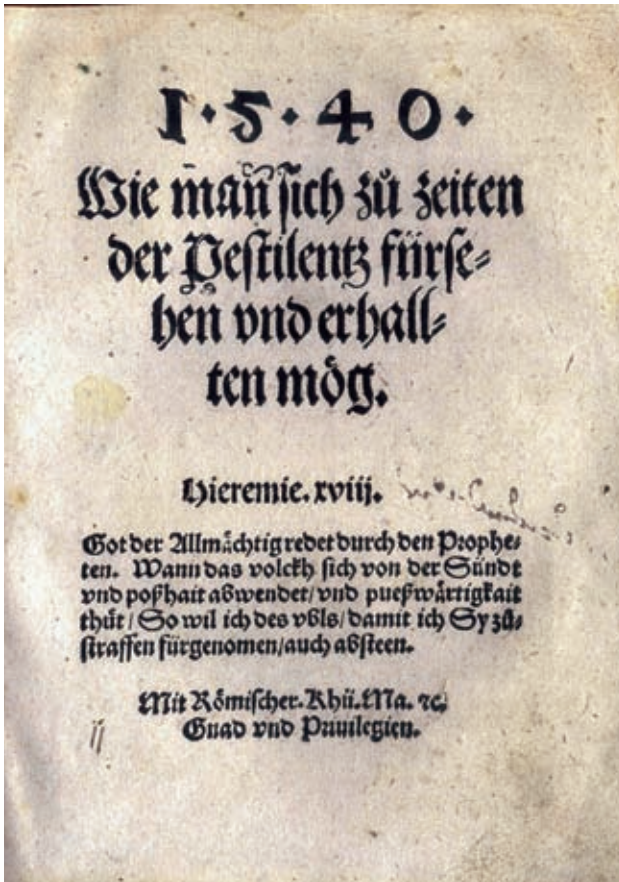


Abb. 29: Erste Wiener Infektions-Ordnung vom 6. April 1540. Hanns Syngrüner, Wien. In der Einleitung die Ausrede für die erst jetzt erlassene Ordnung: ... so vnns diß jars durch die Astrology angezaigt ...



(*Erdbeben*) / graussam vngestüemb Wynnd“, wodurch Wasser und Luft vergiftet werden. Daraus folgen Gewitter, große Luftfeuchtigkeit, ungewöhnliche Hitze, „vnnstät zeit der tailung des jars (*Verschiebung der Jahreszeiten*) / vil vnziffer vergiffter Thier / wurmmässig vnd vngesundt / pöß frucht / Dise vrsachen sein auch amb geuerlichisten (*gefährlichsten*) / vnd schwärysten (*ab-*)zwenden“.

Es folgen nun die einzelnen Kapitel.

Die „raynigung des Luffts“ ist von besonderer Bedeutung. Neben dem Reinhalten der „Stuben / Khämer / od' Gemäch“ wie überhaupt der „hewser, enng höf / wynnkl oder stallung“ und der Vermeidung von „allem pösen gestannkh“ ist für gute Durchlüftung zu sorgen. „Es mag auch ain yeder nach seinem vermögen bey jme tragen / Pomum ambre / oder Pysenaphell (*Bisamapfel*) vnd dergleichen / dadurch er lieblichen geschmach (*Geruch*) erhalt vnd den gestannekh abwende“. Auch die Räume

soll man mit wohlriechenden Dingen erfüllen. Im Winter kann man Bisam, Myrrhe, Weihrauch, Laudanum, Kalmus, Zitwer, Nelken, Muskatblüten und -nüsse, Basilicum, Melisse, Stein-, Kraus-, Polay- und Pfefferminze, Majoran, Speik, Wermut und Lavendel in Pulvern oder Zeltlein (*dünner gebackener Teig*) verwenden, die in den Apotheken reichlich vorhanden sind. Im Sommer soll man dagegen in den Räumen wohlriechendes Obst oder duftende Kräuter und Blumen haben. Man soll Essig und Rosenwasser versprengen und damit auch Hände und Gesicht oft waschen oder einen damit befeuchteten Badeschwamm bei sich tragen.

Im Kapitel „Von Diet / Speyß vnd Trannekh“ wird empfohlen, „dz sich nyemäds ainicherlay füllerey (*Völlerei*) gebrauch / weder in Speyß / getrannekh / noch in annder weg viehisch lebe“. Es wird im einzelnen angegeben, was man essen darf und soll. Die Art der Getränke wird im folgenden Kapitel besprochen. Es folgen danach

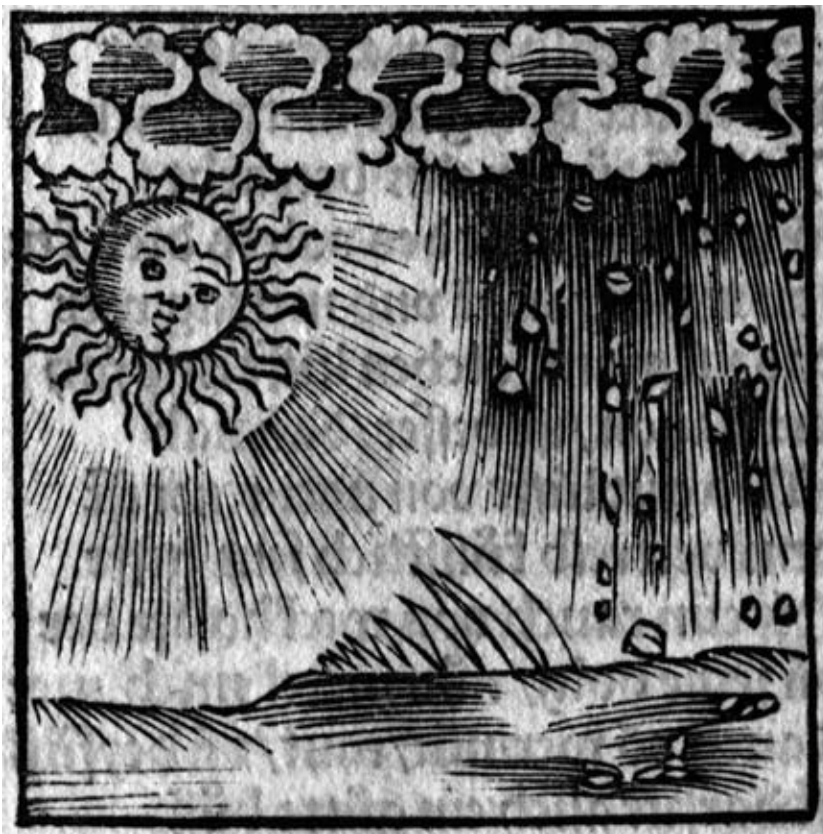


Abb. 30: Meteorologische Ereignisse zeigen das Kommen der Pest an. Im Büchlein von Abbildung 17.

*Kometen fallen vom Himmel „dar zü viel mückenn vnd onmeyß (Ameisen) – Vñ ander böß wörm vnd geschmeiß – Sorg ich künfftiger Pestelentz – Das geb ich dir zü ein sententz“.*

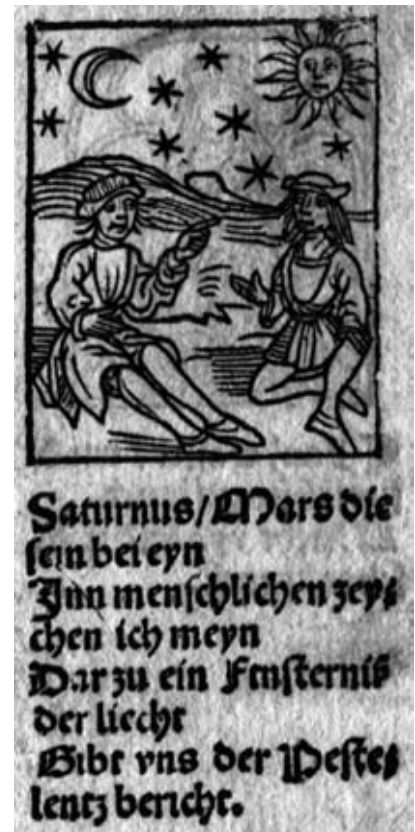


Abb. 31: Auch astronomische Ereignisse können auf zukünftige Pest hinweisen. Im Büchlein von Abbildung 17.

*„Saturnus/Mars die sein bei eyn [Konstellation] – Jnn menschlichen zeychen ich meyn Darzu ein Finsternis der liecht [Mondes-, Sonnenfinsternis] – Gibt vns der Pestelentz bericht.“*



Abb. 32: Bisamapfel. Aus „Stadt im Wandel“. Katalog der Landesausstellung Niedersachsen 1985. *Bisamäpfel waren Anhänger, die mit duftendem Inhalt gefüllt waren und an einer Schnur oder Kette um den Hals getragen wurden. Oft waren es nur Nufschalen, manchmal, wie in der Abbildung, aus Silber gearbeitete Schmuckstücke.*

je ein Kapitel über den Schlaf und über Arbeit und Übung. „Zimlich arbeit oder vebung / dient vast wol den Leib in gesundt zuerhalten“. Faulheit „gepiret vberfluß pöser feuchtigkhait / tempt (dämpft) auch die natürlich hitz / vñ nymet hyn (und nimmt weg) gesundthait des Leibs“.

Weiters soll der Mensch „ain frölich frey gemüet an sich nehmen / vnd alle forcht / trawern / schwärmüetigkhait / trüeballs / sorg / neyd / haß / todfall / auch all aänder dergleichen zufallend gedänkh / vnd bewegung des gemüets / gañtz außlahen ...“.

Die allgemeinen Bäder sollen in Zeiten der Contagion zur Vermeidung von Versammlungen und der beim Baden auftretenden „eröffnung der schwayslöchl / dadurch dz gifft vilmals haymlich vnd vnuernemblich ein-synnkh“ gesperrt bleiben. Hat man aber „Tyriakh“<sup>9</sup> eingenommen, darf man sich wie gewöhnlich im Schwitzbad reinigen.

Es wird dann über das Purgieren und besonders ausführlich über den Aderlaß geschrieben. Danach folgen Kapitel über medikamentöse Vorbeugung und Behandlung sowie über die Eröffnung und „haylög der vergifften Apostem ([griech.] = Abszeß) vnd Geschwer (Geschwüre)“.

Zum Abschluß werden „all vnd yed Wundärtzt / Palbierer (Barbiere) / Pader / vñ aänder“ höchstlich ermahnt, daß „sy mit aufleg der phlasster (Pflaster) / sy sein At-

tractine / anziehende phlasster / Mollificatine / waykhpflasster (Weichmachende P.) / od' Maturatiue / zeytig machend (reifmachend) / vñ was sonst zu raynigung vnd haylung / der Tüpl (Dippel, Dübel [österreich.] = Anschwellung, Beule) / Platern (Blasen) / Apostem / vnd vergifften schäden gehöret / getrew vnnnd vleissig achtung haben / das sy dieselben nit ... myßhandeln / soñder die Apostemata mit sewberung ... von grund heraus haylen / frisch fleisch zügln / auch sonnst alle pöß zuefall ... verhüetten / vnd sich nit schamen / darinn erfarnner vnd gelerter Doctores Rats zuphlegen ...“.

Diese Pestschrift wurde, soweit mir bekannt ist, in Wien sechsmal neu aufgelegt und zwar 1550 und 1553 noch bei Hanns Syngrüener, 1569 bei Caspar Stainhofer, 1583 bei Michael Apffel, 1601 bei Leonhard Formica und 1617 bei Wolfgang Schumpen. Die Absätze wurden mit jeweils aktueller Rechtschreibung beibehalten. Es wurden jedoch einige Ergänzungen an den jeweils entsprechenden Stellen eingefügt. Auch wurde 1601 ein neues Kapitel „Was zu den schwartzen vnd brennenden Blattern / so man Anthraces nennet / zu thuen sey“ aufgenommen. Es handelt sich dabei nicht um Pocken (Blattern, Variola) oder Milzbrand (Anthrax), sondern um die in Laufe der Jahre seit der Erstausgabe „modernisierte“ Behandlung der Pest-Bubonen (geschwollene Lymphknoten).

Das Gutachten der Wiener Medizinischen Fakultät war die Grundlage für Anordnungen der Regierung der Niederösterreichischen Länder. Diese galten, wie dem Text zu entnehmen ist, anfänglich nur für die zu Österreich unter der Enns gehörende Stadt Wien, später auch für die Gemeinden auf dem Lande und zum Teil auch für Österreich ob der Enns.

Im Jahr des Erstdruckes obigen Gutachtens, also 1540, wurde offenbar eine Anordnung für Wien, wahrscheinlich als **Flugblatt**, ausgegeben. Darauf weist nämlich ein langer Satz in der ältesten erhaltenen Wiener Pest-Ordnung vom 14. Juli 1541 hin. In ihr werden „Burgermaister Richter vnd Rat der Stat Wienn“ „auf der Römischen zü Hungern vnd Behaim etc. Khüniglicher Maiestat löblichen Khriegßräte vnd Regierung der Nider-

<sup>9</sup> Theriak, von Andromachos, dem Leibarzt Neros, ursprünglich als Gegengift bei Vipern-Biß beschrieben, galt seit dem Altertum noch bis ins 18. Jahrhundert als wichtiges Heilmittel und wurde auch als ein äußerlich und innerlich anzuwendendes, vorbeugendes und heilendes Mittel bei der Pest beschrieben. Der Theriak wurde nach verschiedenen Rezepten, ursprünglich aus 61 Stoffen, gemischt, z. B. Bezoar (Magenstein der Wiederkäuer), Edelsteinen, Perlen, Korallen, Terra sigillata, Ambra (fettiges Darm-Sekret von Pottwalen), Peru-Balsam, Hirschhornsalz, Weinstein, verschiedenen Pflanzen und Latwergen, und mußte längere Zeit reifen.





Abb. 33: Arzt beim Öffnen einer Pestbeule. Holzschnitt in Hans Folz, „Spruch von der Pestlenz“, Nürnberg, 1482.

österreichischen Lannde beuelch“ erinnert (!!!) und angehalten, jene „Ordnung bestimbter Infection halben“ „in allen Puncten vnnd Artickhln gehorsamlich vnd vleysig“ zu vollziehen und „khains wegs darwider“ zu handeln, die im „nächstuerschinen (*vergangenen*) Viertzigsten jars / jm Druckh ausgañgen / so von haus zů haus (!!!) Eur jedem geschikht worden“ war. Es ist anzunehmen, daß der Inhalt dieses „Flugblattes“ dem der gedruckten Ordnung vom **14. Juli 1541** entsprochen hat. Das im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrte Exemplar mit 3 Seiten trägt außen in alter Handschrift den Hinweis **Infectionspunctg, sonderlich wegn Säuberung der Stadt. ex 1541.** mit späterem Zusatz „14<sup>ten</sup> Jul.“ Tatsächlich gibt diese Ordnung nur Anweisungen für die Sauberhaltung der Stadt und Reinigung der Luft. Jeden Mittwoch und Samstag soll jeder in seinem Haus und auf der Gasse davor den Unrat aufkehren und vor die Stadt führen. Das Schmutzwasser soll man in die „Moringen“ gießen, um so den Unrat aus der Stadt zu spülen. Es wird auch verordnet, daß niemand „menschen Harbm (*Harn*) / noch jchtes añders stinkendts / daruon die Infection gemert oder gefürdert werden möchte / auf die Gassen nit schüttet / sondern alle nacht in die thünaw (*Donau*) füeren oder giessen lasset“. Da durch Verbrennen von gutem Holz die Luft verbessert wird, sollen an den genannten Wochentagen sowie bei Nebel und feuchtem Wetter auf allen Plätzen und Gassen sowie in den Häusern Feuer mit Wacholderzweigen angezündet werden, wofür aus jedem Haus zwei Scheiter geliefert werden müssen; jeder Fuhrwerksbesitzer muß Äste in die Stadt bringen. Für die Übertretung wird jederman „mit schwärlicher vnabläslicher straff Leibs vnd Güts“ gedroht.

Mitten im Text werden „denen Burgern / so lesen khönnenden die Püechl vnd Ordnung / durch die herrn Doctores der Ertzney / (*die*) auf vnnsrer beger verschiner (*in vergangener*) zeit / ... / aufgericht / vnd jm Drukhs ausganngen sein / widerumben“ wegen Vorkehrungen bezüglich des Essens und Trinkens sowie andere „fürsuhungen zů abstellung solches gefärs“ empfohlen.

Erst die folgende, bei gleichem Satzspiegel neunseitige **Infection Ordnung der Stat Wienn** vom **28. Oktober 1551**, erschienen bei Hanns Syngriener, weitet die Anordnungen aus. Es werden Richtlinien für die Religionsausübung und „ain erbers (*ehrbares*) / züchtigs Christlichs leben“ ohne „Gotzlesterungen / Hüererey / Spill / vnmässigen Sauffen / Fressen / Panggatiern (*bankaniern [österr.] = außereheliches Zeugen*) / vnshambarn reden / vnordentlichem aufsitzen / vnd allen andern Lastern“ gegeben. „Burgermaister vnnd Rat der Stat Wienn“ werden angewiesen zu verordnen, „das khain Medtkeller / Pierkeller / Süeiß noch ander Wein-

keller“ an Sonn- und Feiertagen „vor verrichtüg des Gotzdiennst / nit geöffnet / vnnd zů nachts über Pierglockhen zeyt / kains wegs offen gehaltē“ werde. Sollte jedoch jemand „auß ehafften“ vor Öffnung der Keller „der bemelten Tranckh“ bedürfen, so „mag derselben Person insonderhayt souill von nōtten wol mitgetaylt werden“. Weil „der Prantwein den menschē vasst (*fest*) erhitzt / vnnd zů der vergiffung vrsachet“, sind Verkauf und Trinken von Brandwein in der Öffentlichkeit zu verbieten.

Da „die Infection gemainklich von den Märckten / Dörffern / vnnd Fleckhen / auff dem Lanndt herein in die Stat gebracht wurdet“, muß verordnet werden, daß niemand aus Orten, „darjnn sich der Sterblauff erzaigt“, ñin die Stadt hinein gelassen wird. „Die von Wienn“ müssen unverzüglich einen Platz außerhalb der Stadt anzeigen, wo sich Personen aus solchen Orten aufhalten können; so sie jedoch „herein in die Stat gehörten“, dürfen sie diese erst nach 30 Tagen betreten. Da auch Bettler zur Sorge Anlaß geben, sind „die frembden vmbeschwayffenden Petler / von stundan“ auszuweisen. Aber hiesigen Bettlern und Armen, die eines Almosens bedürfen, ist im Bürgerhospital bis zum Ende der Seuche Unterhalt zu geben.

„Nachdem auch die vnsaubrigkhayten“ Ursache von Infektionen sind, wird jedermann dazu verpflichtet, „allen vnflat / Mysst / Tot viech / kerach petstro (*Bettstroh*) / alt hadern / vnd all andere vnrainighkhit vnnd stanckh vor vnd in den Heüern / Bstanndt zimern / Laden / Kuchen / Gewelben / Krautkellern / Ställen / vnd höfen / hinweg raumen / in Puten (*Butten [österr.] = auf dem Rücken zu tragendes hohes Gefäß*) / oder auff Karren vnnd Wägen“ aus der Stadt bringen zu lassen. Mist darf nicht in Gassen und Winkel geschüttet werden und alle Flüssigkeiten sind „strackhs in die Thonaw (*Donau*) oder möring zu leeren. Auf der Straße angetroffene Schweine werden dem Besitzer „neben anderer straff on ainiche bezallung genomen“.

Bürgermeister und Rat müssen sofort verordnen, daß „am Mitwoch vnnd Sambstag / vmb viere gegen dem Abent“ die Wasserkästen der Bäder und die öffentlichen Rohrbrunnen rinnen gelassen werden. So kann jedermann „sein grosse Poting (*Böttich*) / Secht (*Sechter [österr.] = Gefäß zum Wassers schöpfen*) / vnnd ander Schäffer (*Schaff [österr.] = offenes Gefäß*) / Prunstain / Vischbehälter / vnd andere Assach“ anfüllen. Nach dem Zusammenkehren des Mistes und Unrats vor dem eigenen Haus und auf der Straße und dessen Wegbringen aus der Stadt muß man das Wasser „aufs vleissigist in die Runsen (*[mhd.] = Rinnsal, Wassergraben*) gießen“, um so „die überbelibne vnsauberkhayt / durch die Möringen gantz vnnd gar / auß der Stat in die Thonaw fletzen (*[mhd.] = ausbreiten*) vnd durchwaschen“ zu können.

Die Stadtobrigkeit hat „in den gassen / vnd auff den Plätzen / jnsonderhait so nit gephlasteret“ sind „grosse sumpff vnd grüeben“ auffüllen zu lassen, damit sich nicht Wasser ansammeln kann, das den Unrat „mit sich fletzen vnnnd ziehen wirdet“.

Mit der Räumung der „priuet / haimblich gmach / oder sinckhgrüeben“ muß bis Einbruch der Kälte gewartet werden. Sollte dies „züerhütung schaden vñ nachtayls“ nicht eingehalten werden können, so ist dies dem Bürgermeister anzuzeigen, der die Räumung auf eine Stunde in der Nacht, „wann am wenigsten volckh vmb die weg ist“, ansetzen muß.

„Die von Wienn“ sollen die öffentlichen Bäder sofort und bis auf weiteren Bescheid von Regierung und Kammer schließen.

Die Spitalmeister von Hof- und Bürgerspital „sollen auff die kranckhayt des Sterblauffs in sonder vle(i)ssig auffmercken haben“ und wenn eine Person infiziert erscheint, diese „on alles verziehen von den andern Personen absündern / vnd in das Lasareth führen lassen“.

Bezüglich der Schulen werden Regierung und Kammer je „nach gelegenhayt des lauffs“ Verordnungen erlassen.

Inhabern von Häusern, „darjnnen die Infektion angriffen hat“, wird befohlen, diese Häuser jeden Tag drei oder mehr Male mit Wacholderstauden auszuräuchern und mit Essig zu besprengen. In Schulen und Spitälern sind ab sofort die Zimmer zu räuchern und mit Essig zu besprengen. Es muß aber jeder „auff solches fewrprennen güete achtung“ haben, damit „gemainer Stat / vnd sonst yemandts andrem dardurch khain schaden zügefüegt werde“. Zur Versorgung mit den benötigten „Crainbeten stauden“ und dem anderen guten Holz sollen die Bewohner der umliegenden Häuser nach ihren eigenen Möglichkeiten „hilf vnnnd handtraichung thüen“.

Wenn „der Sterblauff gar überhandt nemen wolt (das der Almechtig Barmhertziglich verhüeten welle)“, so soll auch verordnet werden, daß gleiche Feuer auf offenen Plätzen unterhalten werden.

Jedem Hausherrn, Bürger und Inwohner wird der Kauf des „Artztbüechls“ aus dem 40er-Jahr empfohlen. Er soll es fleißig lesen und lesen lassen und sich mit seinem Gesinde daran halten. Wenn trotzdem im Hause ein Krankheitsfall auftreten sollte, so ist dies sofort dem Magister sanitatis und dem Wundarzt „mit allen vmbständen der kranckayt“ anzuzeigen. Diese müssen „mit allem vleyß besehen vrtln vnnnd Judiciern“ und bei zweifelsfreier Feststellung der Infektion den Kranken unverzüglich in das „Lasareth“ (außerhalb der Stadt) einweisen.

Die Kranken können sich aber auch „mit sambt denen so jnen außwartē“ für 40 Tage im Haus versperren lassen. Zur sofortigen Sperre von infizierten Häusern

sind dem Bürgermeister von Regierung und Kammer „beuelh vnnnd gewalt“ gegeben. Die Haustüren und die Zimmer der Infizierten müssen demnach mit einem großen weißen Kreuz gekennzeichnet werden. Die Kranken müssen „ausser deß Hauß personen bestellen / vnnnd erpitten / die jnen / wz (*was*) jr notturfft ist“ in der Stadt erledigen und „Speiß / Tranckh / Ertzney“ und alles andere Notwendige „einkhauffen / zübringen / vnnnd für (*vor*) die Haußthür niedersetzen“. Die mit ihnen eingeschlossenen Bediensteten dürfen diese Dinge ins Haus nehmen, aber bei Androhung der vierzigtägigen Abschaffung aus der Stadt „khains wegs weytter vom hauß hindan (*österr.*) = von hier weg) geen“.

Anstelle dieser Einweisung ins Lazarett oder der Versperrung im eigenen Haus kann der Kranke aber auch die Stadt verlassen und sich 2 bis 3 Meilen entfernt aufhalten. Dort muß er solange bleiben bis ihm die Rückkehr erlaubt wird.

Bürgermeister und Rat müssen fleißig darauf achten, ob in versperrten Häusern arme Personen leben, die sich Lebensmittel, Arzneien und anderes Notwendiges nicht selbst kaufen lassen können. Diese müssen sie aus dem Bürgerspital versorgen und auch Personen „verordnen vnd bestellen“, die den Kranken im Haus helfen, und solche, die das Benötigte zum Haus „trewlichist züetragen vnd (*dort*) überantworten“.

In versperrte Häuser dürfen „allain der Magister sanitatis vnd verordent Wundtärtzt / oder wo andere Doctores / Wundtärtzt / Pader / oder Balbierer / jnsonderhait berüfft wurdē“ hinein gehen. Diesen wird „mit Ernst auffgelegt vnnnd geboten“, daß sie jeden ihres Rates und ihrer Hilfe Bedürftigen „ymb zimblich belonung“ treulich helfen. Sie müssen „jre laßeyssen (*Aderlaß-Instrumente*) / Zeüg / Instrument / Salm (*Salben*) / güet sauber vnnnd rain halten“. Bei Personen „so nit vergifft seyen“ dürfen sie nichts verwenden, das sie bei Infizierten gebraucht haben.

Die infizierten Häuser und Zimmer müssen vor der Eröffnung „nach aller notturfft gerainigt / geseübert / vñ außgeraucht“ werden.

„Die von Wienn“ sollen die Lazarette mit allen „notturfftigen Gemächern / dermassen zürichten lassen / damit die krancken Personen nit hauffenweiß obeinander ligen vnnnd steckhen müssen“. Sie sollen Raum haben „wie es dañ / sonderlich in diser kranckhayt ain grosse notturfft ist“. Wenn eine Person „anfacht (*anfahen*) [*mhd.*] = *anfängen, fertig machen*) zühaylen / vnd gesundt zü werden“, ist sie in „ain ander sauber gemach“ zu bringen. Die Wiener Obrigkeit hat weiters zu verordnen, daß im Lazarett „Essen / Trinckhen / Ligerstat / Ertzneyen / embsiger außrauchung mit Cränibet stauden / seüberung vnd besprengung mit Essig der Zimmer /



vnd aller anderer notturfftiger Handtraichung“ zur Verfügung stehen. Bürgermeister und Rat sollen auch für die armen Bedürftigen „allenthalben bey den Kirchen / auff den gassen / dergleichen vnder den Statthörn (*Statdtoren*) samblen“ lassen und für gerechte Verteilung sorgen. Was man aus der Stadt ins Lazartt schicken will, soll an einen jetzt zu bestimmenden Ort gebracht und von dort durch Bedienstete des Lazaretts in dieses getragen werden. Fehlendes dürfen diese aber keinesfalls selbst aus der Stadt holen, sondern müssen es bei den Leuten bestellen, die Waren aus der Stadt bringen. Ebenso sollen der Magister sanitatis und der Wundarzt, so sie „des laufs halben fürgenomē vnd verordent werden“, sowie ihre Diener, wenn sie mit Infizierten zusammen gekommen waren, nicht „vnder das volchk geen“.

„Regierung vñ Camer / wellen auch hiemit allem Ernst gepoten haben / das man hinfüro kain abgestorbne Person so Jnficiert gewesen“ innerhalb der Stadt Wien begräbt.

Fuhrleute, Pferde und Wagen für den Transport Infizierter ins Lazarett haben, „alßlang der Sterb lauff werend ist“, Herberge und Unterhalt im Lazarett. Sie dürfen nur zur Abholung von Kranken in die Stadt fahren. Es müssen „Füerman vñd wägen mit ainem offnen deutlichen weissen Creütz verzaichendt sein“.

Dies alles ist im Namen der Königlichen Majestät, der Regierung und der Kammer der ernste Befehl an „all vnd yed nachgesetzte Obrighkheiten vnd Gericht alhie in der Stat Wienn / bey allen vnd yeden Personen jrer Jurisdiction / vñd Gerichtszwang vnder gehörig“. Die zuständigen Obrigkeiten müssen „jr vleissig nachfrag vnd auffmerckhen“ haben und gegen Übertreter „mit Ernstlicher vnabläßlicher straff gestrackhs fürgeen“.

Im folgenden Jahr wurde diese Infektionsordnung ebenfalls bei Syngriener satzgenau und mit demselben Datum wieder herausgegeben und durch einen ferrer Beuelch vñd Additional Artiel nach auff gerichteter Jnfection Ordnung vom **24. September 1552** ergänzt. In diesem wird das Läuten des Primglöckchens allein an jedem „Mittich vnd Sambstag / vor Sechs vhr gegen dem Abendt“ angeordnet, welches anzeigt, daß die Wasserkästen der Bäder und die Röhrenbrunnen auf den Plätzen rinnen zu lassen sind. Es muß dann jeder durch seine Bediensteten „groß Potting (*Bottich*) / Schäffer / Prunstein / Vischbehalter / vñd ander Assach oder Geschier / vol wasser anschöpfen“ lassen. Aller „Khot / gestanckh / Molten (*molte [mhd.] = Staub, Erde*) vñd vnsauberkeit“ sind in den Häusern, auf den Plätzen und Gassen und aus den Rinnsalen aufzukehren und „in Putten oder auf Khärren / strackhs auß der Statt“ zu führen. Mist und Schmutzwasser dürfen nicht vor andere Wohnungen oder Häuser geschüttet oder geschoben werden. Man

muß vielmehr das Wasser an etlichen Stellen bei den Möringen „nach gelegenhait schweln (*swellen [mhd.] = aufstauen*)“ und dann in die Rinnsale gießen und so allen Unrat „strackhs durch die Meringen / gar auß der Statt fletzen vnd waschen“.

Für die erst- und zweimalige Übertretung wurde die Lieferung oder Bezahlung von 1000 bzw. 2000 Mauerziegeln festgesetzt, beim dritten Mal wird der Schuldige streng und ohne Nachlaß am Leib gestraft werden.

Mit Datum vom **21. Oktober 1558** gab Hanns Syngriener diese Jnfection Ordnung / der Stat Wienn abermals wortgleich mit der Ausgabe von 1551, jedoch ohne Additionalartikel von 1552 heraus. Es wird nunmehr Bezug auf die Römische Kayserliche Mayestät genommen, da ja Erzherzog Ferdinand seit zwei Jahren Römisch-deutscher Kaiser war.

Am **14. November 1560** befahlen Bürgermeister und Rat der Stadt Wien in einem **Einblattdruck** ihren Mitbürgern, Inwohnern und allen anderen ihrer Jurisdiktion Unterworfenen, die ihnen „offtermaln von hauß zu hauß hinumb“ geschickte (!!!) Infektionsordnung in allen Artikeln zu halten. Es werden genaue Anordnungen für die Sauberkeit gegeben, z. B. daß die Dienstboten mittwochs und samstags „mit sonderm vleiß Seübern / Kheren / vnd dasselb khott an die ort“, die durch die Stadt neuerlich „außgetzaigt werden“, zusammentragen, damit ihn die dazu bestellten Fuhrleute abführen. Bei erstmaligem Vergehen beträgt die Geldstrafe 4 Schilling Pfennig, bei Wiederholung wird an Leib und Gut gestraft werden.

Alle bisherigen Anordnungen dürften nur zögerlich und mangelhaft befolgt worden sein. Deshalb erließ Ferdinand in Wien rasch aufeinander folgend diesbezügliche Kaiserliche Patente für das „Ertzhertzogthumb Osterreich vnder der Ennß“, so am **1. August 1561** das General daß khainer in die Stat herein gelassen werde, Er habe dan von seiner grundt oder Dorfborigkhait ain Fede, das an demselbigen ortt die Jnfection nit regirt. Dieser aus den Maßnahmen der norditalienischen Städte bekannte Begriff Fede (*Vertrauen, Zeugnis*) wurde verwendet für „ain Zetl oder vrkhundt“ der lokalen Obrigkeiten, die darin bestätigten, „das es (*man*) daselbs an solcher Khranckhait nit sterbe / oder aber jnner ainer Meil wegs / in (*seit*) Dreyssig tagen daselbs an der Jnfection niemandts gestorben seye“. Diese Feden müssen „den personen on entgelt / vñd on ainiche bezallung“ gegeben werden.

Am **24. September 1561** erschien der kaiserliche „Beuelch“ über Verbott der beglëuthung zu denen gräbern derer an der Jnfection Verstorbenen Persohnen sowie der nachfolgenden „betrinckhung der Todten“ (*Totenmahl*) und des Besuchs von Bädern.



Dem folgte am **6. November 1561** das Generale von wegen einstellung der Jarmärckht in Osterreich vnder der Enns. Wohl wegen ungenügender Beachtung wurde dieser Befehl am **20. Feber 1562** unter Strafandrohung eingemahnt.

Die Anordnung vom 1. August 1561 wurde am **28. August 1562** in einem umfänglicheren Kaisl. Königl. Patent In welchem denen Jnficirten sich nach Wienn zu verfügen verboten, und die Kirchtäg und Jahrmärckt wegen Jnfection eingestellt werden erneuert. Darin befiehlt Ferdinand I. den Obrigkeiten und Grundherrschaften, sich an die neue Infektions-Ordnung zu halten und den Untertanen ein Vorbild zu sein.

Diese hier zitierte neue Ordnung erschien ebenfalls am **28. August 1562** als 34-seitiges Heft bei Michael Zimmermann in Wien mit dem Titel Der Röm. Kay. auch zu Hungern vnnnd Behaim etc. Kü. May. Ertzhertzogens zu Osterreich vnsers Allergenedigisten Herrn etc. Verwalter Statthalter Ambts/Cantzler/Regenten/vnnnd CamerRäthe der Niderösterreichischen Lande/New fürgenomene Jnfection Ordnung. 1562. Da „yetzo nit allain die Jnfection in der Stat Wienn / vnd derselben Purckhfridt / sonder auch auff dem Land / sich etwas schwärer erzaigen will“, wird es als notwendig und nützlich angesehen, die 1551 erlassene und 1558 wieder publizierte Infektionsordnung hiermit „zueerleüttern vñ zueuerpersern“. Nicht nur aus diesem Satz ist zu entnehmen, daß diese Neue Infektions-Ordnung der Niederösterreichischen Regierung auch außerhalb Wiens auf dem Lande Gültigkeit hatte. In der abschließenden Erklärung werden nämlich nicht nur die städtischen Behörden zu strengster Durchführung verpflichtet, sondern auch „yede Obrighaitten / bey allen vnnnd yeden Personen / Jrer Jurißdiction / vnd Gerichtszwang / vnder gehörig“.

Erstmals wird die Bildung einer Kommission befohlen, welche die Einhaltung der Infektions-Ordnung kontrollieren muß. Hierfür werden Regierung und Kammer vier besondere, angesehene und ehrbare Personen auf Vorschlag von Bürgermeister und Rat ernennen. Diese „verordnete / vber die Jnfection Ordnung“ darf niemand behindern. Ihre Klagen sind dem Bürgermeister anzuzeigen und wenn auch ihm „yemand widerstrebt“, so sind sie an die Regierung und die Kammer weiterzuleiten.

Die Belange des Weinbaues in und um Wien sollten berücksichtigt werden. „Vnd nach dem das Weinlesen nahend an der hand“ war, wurde verordnet, daß keine Leser in die Stadt oder Vorstädte kommen dürfen und „die Fuerleüt / so den Maisch oder Most in die Statt herein füern“ sofort nach dem Abladen die Stadt verlassen müssen.

Der ganzen Bürgerschaft und insbesondere den Gastgebern und Handwerkern ist einzusagen, „das Sy gar nie-

mand / so von den Jnficierten ortten khumen möchten / aufhalten / noch beherbrigen“.

Es ist bekannt, daß Personen, die wegen der Infektion aus der Stadt geschafft worden sind, „widerumben in die Stat geen / Auch mermals von ainem Hauß zum andern ziehen“, die Märkte und Kirchen besuchen und „umb die Jnficierten Personen gewest“ sind. Wenn solche Personen in der Stadt oder im Burgfrieden „erfragt / oder betreten“ werden, ist ohne Rücksicht auf die Person mit strenger Strafe vorzugehen.

„Nach dem im Altten Peditgewandt / Leingewand / Deckhen / Tuchanten (*Tuchent* [österr.] = *Federbett*) / Khleidungen / vnnnd anderem Altten gethrümbl / die Jnfection / fürnemblichen gern hafft“, wird verboten, diese Gegenstände aus Pest-Häusern auf Brandstätten abzulegen oder auf Märkten anzubieten. Wenn man die Zimmer säubert, müssen die verordneten Personen das „alt haderwerk vnnnd thrümpl“ vor der Stadt verbrennen lassen.

Neu ist auch die Verordnung von Regierung und Kammer, daß die „Spill (*Spil* [mhd.] = *Tanz, Unterhaltung*) / auch Fechtschuellen / so läg die Jnfection Regiert“ geschlossen bleiben und „auch die Spilleüt / als Geiger / vnnnd andere / genntzlichen eingestellt / vnd nit gebraucht werden“. Auch „grosse Hochzeiten, Khindmalen / Ladtschaften (*Einladungen*) / vnd anders / so in berüerter Ruberigkhen (*in den angegebenen Bereichen*)“ stellen Regierung und Kammer ein. Wenn die Abhaltung nicht umgangen werden kann, müssen solche Veranstaltungen in weiten luftigen Räumen und an sauberen Orten stattfinden und Hochzeiten erst mit Vorwissen der Obrigkeit gehalten werden.

„Nach dem / durch die Newen frucht / Als plutzer (*österr.*) = *Kürbis*) / Spenling (*spenelinc* [mhd.] = *Pflaume*) / vñ vnzeitigem (*unreifes*) Obst / vil beschwärlische Khranckhaitten entsteen“, soll dergleichen Obst nicht verkauft werden.

Aas von totem Vieh darf nicht mehr so nah bei der Stadt wie bisher „gelitten werden“. Totes Viehs soll „hinfürön enhalb (*[mhd.] = jenseits*) der Schlagpruckhen“ abgehütet und vergraben oder in die Donau „hinweg gefletzt werden“. Unbehandelte Rinderhäute oder andere Felle dürfen weder von „Handlßeüt / Metzker / Jrcher (*irch* [mhd.] = *weißgegerbtes Leder*) / noch yemandts andern“ jetzt oder „hinfürö in der Stat nit gehalten / oder zu dem Trückhnen aufgehencckt“ werden.

Die „verordneten vber die Jnfection Ordnung / sollen alle tag zusammen khumen / die sachen zu handhabung der Ordnung / trewlichen beratschlagen / vnnnd das yenig / was von nöten ist / verordnen“ und auch täglich dem Bürgermeister ein Verzeichnis der Infizierten und Gestorbenen zuschicken. Dieser muß der Regierung und

Kammer eine Abschrift übergeben. Für dieses Verzeichnis müssen an den Stadttore alle Kranken mit Namen und Zugehörigkeit und Angabe wohin sie geführt werden angezeigt werden. Die Doctores, Wundärzte, Parbierer und Bader sollen auch die behandelten Personen anzeigen. Der Anzeiger von Zuwiderhandelnden soll „vnermeldet bleiben“ und die Hälfte des Strafgeldes erhalten.

Nach einem unveränderten **Nachdruck** dieser Infektionsordnung im Jahre **1566** bereits unter dem Sohn und Nachfolger von Ferdinand I., Kaiser Maximilian II. (\*1527, Kaiser 1564–1576), erschien eine Reihe kaiserlicher Patente zur Infektionsordnung.

Da in vielen Orten seiner „Cron Behaim / als zu Prag / in Schlesy vnnnd Lausnitz“ die Infektion herrscht, hat Maximilian am **23. August 1568** ein Generale daß niemand sich von denen Jnficirten Landen in das Erzherzogthum österreich ob und under der Enns begeben „gnedigist fürgenommen“. Die Obrigkeiten dürfen „khainen weder mit Victualien oder anderen wahren vnnnd Gütern nichts außgenommen einkumen“ lassen, beherbergen oder behausen, außer er habe von seiner Obrigkeit „ain verfertigte khundtschafft / oder glaubwürdigen schein fürzuzeigen“. Aber „die Prelaten / Herrn / die vom Adl / vnd die Obrigkeiten“ werden „auff jr glauben vnnnd thrawen (*Vertrauen*)“ eingelassen. Die „gastgeben vnnnd Wierten“ sind von ihren Obrigkeiten dazu zu verpflichten. Zuwiderhandelnde werden das erste Mal „am leib oder Guet nach gelegenheit der Person vnnnd grösse des verprechens / Zum andernmal an offnem Pranger gestrafft“ und des Ortes verwiesen. Glaubwürdige Anzeiger erhalten die Hälfte der Geldstrafe und bleiben anonym.

Kurz darauf, am **11. Dezember 1568**, mahnte der „Landtmarschalch in Osterreich vnder der Enns“ namens des Kaisers insbesondere die Wiener in einem Generale die Clöster und Hauß Jnhaber wegen Säuberung der Häuser und gassen betreffend zur Einhaltung der schon bisher verlangten Sauberkeit. Bei Nichtbefolgung drohen Leibes- oder Geldstrafe von fünfzig Dukaten.

Im kaiserlichen **Generalmandat** vom **14. September 1569** werden die Obrigkeiten der Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns aufgefordert, bei der „abermalen an etlichen orten beider landt“ herrschenden „erschreckhlichen sucht der Jnfection“ „durch troung (*Drohung*) vnd warnung“ dafür zu sorgen, daß vom Volk allem „dem jenigen / so in der Jnfection ordnung begriffen / steiffes ernsts nachgesetzt werde“. Man wisse, „das ain Mensch von dem andern solche Jnfection bekumen“, ihr aber „durch eusserung (*uzerunge [mhd.] = Entfernung, Ausweisung*) der kranken vnd gebrauchung gueter mittl außweichen / vnd entgehen khundte“. Des-

halb muß die Obrigkeit jedermann mit Ernst anhalten, sich nicht durch Betreten von Häusern mit Pestkranken mutwillig in Gefahr zu begeben. Dies wäre nicht nur eine Sünde wider Gott und es ginge auch nicht allein um die Lebensgefahr der einzelnen Person „sunder auch vmb vil andere Personen / die es alß daß in der warttung oder sunsten von Jnen / vñ also ain Person von der andern bekumbt“. Auf „der Doctoren vnnnd Artzt Puechl jm vierzigisten Jar“ (*das 1569 in 4. Ausgabe erschienen ist*) wird ausdrücklich verwiesen. Es ist „anweisung vnnnd anlaitung zu geben“, daß die darin angegebenen „Preservatif vnd ertzneyen“ „allenthalbe auf den Plätzen bey vnd vor den Thoren fail gehabt“ und die Käufer angeleitet werden, „was gestalt (*wie*) sy es niessen (*niesen [mhd.] = benutzen, gebrauchen*) vnnnd brauchen sollen“.

Offenbar hielt man sich aber nicht an die darin genau ausgeführte Pflicht von jedermann zur Meldung infizierter Kranker und auch von Personen, die sich nicht „Gottßlesterungen / Huererey / Spil / vbermessigen Sauffen / Fressen / Panckhetiern / vnschamparn reden / vnordentlichem aufsitzen / vnnnd allen anderen lastern aigentlichen enthalten“ haben. Deshalb erließ der „Landtvnder Marschalch in Osterreich vnder der Enns“ am **23. Dezember 1569** ein Generale sich der Infektionsordnung gemäß zu verhalten, und keine Jnficirte Person zu verschweigen betreffend.

Am folgenden Tag, dem **24. Dezember 1569**, richtete sich ein kaiserliches **Generale** an alle „Obrigkhaiten / Innerhalb zwomeil wegs vmb diese vnser Hauptstadt Wienn / darunter auch / fürnemblich vnser Stet / Closternewburg vnd Cornewburg gemaint“ mit dem Befehl, alle Failbäder gänzlich zu verbieten und den Badern einsagen zu lassen, „das sie gar niemandts in jhren Badstuben baden lassen“. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß „in die Fail / vnnnd Geybäder (*Gei [österr.] = nahe Umgebung*) / in disem gezierkh (*Bezirk*) gelegen / nit allain das Geyuolkh / von mehrerlay Jnficirten orten / sonder auch von hiee / aus der Statt vnd vorstetten heuffig zusammen khomen / vnd Baden“. Wenn sie dann „in der khelten vnd schädlichen Lufft haimgeen“, können „daraus häfftige leibs schwachhaiten eruolgen“, sodaß „die Jnfection im Menschen gar leichtlichen entzinden vnd von ainer Person zur andern gebracht werden khan“.

Ein kaiserliches **Patent** aus Korneuburg vom **20. September 1570** verbietet bis Jahresende die Abhaltung von „Jarmerckhten vnnnd Kirchtägen“ „ausserhalb (*mit Ausnahme*) der Oxenmarckht“ sowie den Besuch ausländischer Märkte.

Wegen der am kaiserlichen Hof Maximilians II. eingetroffenen Meldungen über Pest in der Steiermark, in Kärnten, Mähren, Schlesien, in der Lausitz, in Polen, Baiern und in den Ungarischen Bergstädten (*im slowaki-*



*schem Erzgebirge*) erließ dieser am **15. November 1572** ein Generale die Infection Betreffend. Darin wird allen Reisenden, auch den Handelsleuten, verboten, aus diesen Ländern in die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns und insbesondere in die Hauptstadt Wien zu kommen. Dies gilt auch für Heimkommende insbesondere mit Paß.

Am **17. August 1575** wurden in einem keiserlichen Generale die seinerzeitigen Anordnungen vom 24. Dezember 1569 über die Badeverbote wiederholt. Kurz darauf, am **20. September 1575**, wurde das Generale über Verbot der Kirchtage und Jahrmärkte vom 20. September 1570 wiederholt, jedoch waren alle Viehmärkte ausgenommen. Einen abermaligen ersten Befehl an die Obrigkeiten, die Abhaltung von Kirchtagen und Jahrmärkten, ausgenommen „ordentliche blosse Ochsenmärckt“, sowie den Besuch von auswärtigen Märkten zu verbieten, enthält das noch von Maximilian II. erlassene Generale vom **6. August 1576**. Es wird weiters ernstlich befohlen, von der Kirchenkanzel und auch sonst oft zu verkünden, daß sich kein Infizierter in die Stadt Wien, deren Vorstädte und Burgfrieden begeben darf.

Nach einem Jahr und bereits unter Maximilians Sohn, Kaiser Rudolf II. (\*1552, Kaiser 1576–1608, †1612), ermahnten am **28. September 1577** Regierung und Kammer der Niederösterreichischen Lande aus gegebenem Anlaß in einer **Verordnung** alle und jeden zur Einhaltung der „Infection Ordnung verschines zwayvndsechzigsten Jars / deßgleichen hernach mermals publiciert worden“. Hierzu zogen sie „die maisten vnd nothwendigsten Articul zusammen“ und ließen sie als großformatigen Einblattdruck „zu jedermenigklichen nachrichtung / in Truck bringen“.

Am **24. Oktober 1577**, also kurz darauf, erinnerte „Rudolff der Annder“ in einem **offenen Generale** in „hochlöblicher vnd seliger gedächtnuß“ an seinen „in Gott ruendt“ Vater an dessen offene Mandate der letzten Jahre mit Befehlen zur Einhaltung der 1562 ausgegangenen Ordnung. „An alle vnd jede Obrikhaiten“ des Erzherzogtums Österreich ergeht der ernstliche Befehl, daß sie die „Vnderthanen durch die Prediger zu besserung des lebens / vnd ablassung von Sünden / alles fleiß vermanen“ lassen, „obberüerte Ordnung alles Jnhalts gewißlich ins Werck“ richten und „die Vbertreter derselben gebürlich“ strafen.

Schon am **10. November 1577** werden in einem Generale die Obrigkeiten des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Hinweis auf das eben erst erlassene offene Generale getadelt und ermahnt, die im 62. Jahr „verfaste vnd publicierte ordnung / alles fleiß vnd ernsts ins werck zurichten / ob derselben auch vestigklich

handtzuhaben“. Insbesondere wird „gnedigklich auffgelegt vnd beuolhen“, daß die Obrigkeiten innerhalb zweier Meilen um Wien einschließlich der Städte Korneuburg und Klosterneuburg die Kirchtage, Jahrmärkte und öffentlichen Bäder bis auf „verrern gnedigen bescheid“ einzustellen haben.

Am **20. Dezember 1582** erschien bei Michael Apffel zum grünen Rößle in Wien DER Röm. Kay. auch zu Hungern vnd Behaimb Khün : Mtt: etc. Ertzhertzen zu Österreich / etc. vnsers Allergenedigsten Herrn Reformation vnd verbesserung der jüngst vom Zwayvndsechzigsten Jar Publicierten Infection Ordnung. 1582. Weil „gemainer vermuetung nach / die Infection jetziger zeit / auß dem Khönigreich Behaimb (*Böhmen*) / deßgleichen auß dem Marggraffthumb Märherrn (*Mähren*) vnd thails von etlichen ortten diß Landts“ aber auch aus dem Reich herein gebracht worden ist, wird „hiemit allergenedigst“ befohlen, daß neben diesem nun bekannt gegebenen „Extract“ nach wie vor auch der Infektions-Ordnung des Jahres 1562 „gewißlich nachgangen / vnd volziehung gelaist werde“.

Entsprechend der zunehmenden Betonung des katholischen Glaubens unter Kaiser Rudolf II. wird auf den religiösen und sittlichen Lebenswandel besonderer Wert gelegt. Neu ist der Befehl, daß man an den Stadttoren „zu der Tagwacht ain oder zwen Burger allhie / welche die Leuth vngefärllich khennen / bestellt“, die alle ankommenden Personen befragen, „ob Sy von vnuerdächtigen / vnd nach der zeit der Infection halber gesicherten ortten vnd fleckhen herraisen“. Den gemeinen Mann müssen sie dabei vereidigen, den „Prelatten / auch des Herrn vnd Ritterstandts Personen / Item denen Obrighaitten“ aber auf Ehre und Vertrauen glauben. Übertreter des Verbotes der Einreise aus infizierten Orten werden das erste Mal an Leib und Gut gestraft, bei Wiederholung aber an den Pranger gestellt und eine Zeit lang aus der Stadt verwiesen.

Genaue Regelungen für Bettler sehen vor, daß junge starke und gesunde, sofern sie nicht im Spital aufgenommen sind, „von stundan gar auß dem Landt geschafft“ werden, während die bresthaften und behinderten „in das Spittal / oder andere ortt eingehnomen“ und durch Sammlungen in und vor der Kirche Unterhalt bekommen sollen. „Denen allhieigen Petlern vnd Haußarmen Leutn“, die eine eigene Wohnung haben, soll „aus gemainem Cassten / vnd in ander weeg zu jhrer vnderhaltung ein wochentliche hülf beschehen“, allerdings nur solange „biß die Infection mit Gottes hülf vnd gnaden wider auffhört“.

Das Auslegen von altem „Pedt vnd Leingwandt / Deckhen / Tucheten / Khleidungen“ an öffentlichen Orten zum Verkauf wird verboten. Gerümpel aus infizierten

Zimmern muß außerhalb der Stadt durch „sondere deputierte Personen“ verbrannt werden.

Vom Magister sanitatis oder den ihm zugeordneten Wundärzten als infiziert befundene Personen müssen unverzüglich in das Lazarett außerhalb der Stadt gebracht werden. Statt dessen dürfen sie aber auch in ein Haus in einer der Vorstädte oder ein bis zwei Meilen außerhalb die Stadt ziehen, wo sie 40 Tage oder 6 Wochen bleiben müssen. Sollten sie ihre eigenen Zimmer in der Stadt nicht verlassen wollen, sind diese mit einem weißen Kreuz zu kennzeichnen. Die Versperrung von 40 Tagen ist vom letzten Erkrankungsfall im Raum zu rechnen.

Vom kaiserlichen Hof, von der Regierung und Kammer, vom Landmarschalsgericht, vom Klerus und der Universität werden Kommissäre mit der Vollmacht bestimmt, die Einhaltung der Infektionsordnung zu kontrollieren und Fehlverhalten zu bestrafen.

Am selben Tag, dem **20. Dezember 1582**, erschien ein kaiserliches **Mandat** als Einblatt-Druck, der wohl zur Verbreitung im Volk bestimmt war. Es wird „die gehorsam volziehung“ der „Newe Publicierten ordnung“ allen „Ernstlich eingebunden“. Als erstes wird „auch Alleredigist vnd Väterlich vermant“, „das ain jeder von seinem Sündigen leben / vnnd wesen om dessen willen der Allmechtig Gott / zu gerechtem Zorn vnnd Ernstlicher straff bewegt wirdet absteec“ und auch „bey den seinigen gewißlich darob sehe / das sie sich aller Gotteslesterung / vnzucht / vnnessigen fressen vnd saufen / deßgleichen anderer vntugenden enthalten“. Danach folgen die in der Infektions-Ordnung angeführten Befehle.

Zur Ermahnung, sich an die 1551, 1562 und 1582 erlassenen Infektionsordnungen zu halten erschien das **Mandat vom 1. Oktober 1585**, in dem auch Strafandrohungen und Anweisungen über die Meldung Pestkranker gegeben werden. Wenn Balbierer und Bader „Inficierte patienten hetten / vnd dieselben haimblich oder öffentlich Curierten sollen sie bey Leibßstraff in die gesunden Heüser / zu Köpfen (*Schröppköpfe ansetzen*) / Zwagen (*dwahen [mhd.] = waschen, baden; zwagen [16. Jhdt.] = Kopf waschen*) / Haarabschneiden / Aderlassen / oder andere Schäden zuhailen nit gehen oder schicken / damit nit auch die anderen vnd gesunden von jhren Klaidern oder Instrumenten Inficiert werden“. Die Strafe für Nichtbefolgung von Vorschriften wird zu je einem „dritthail“ auf den „Herrn und LandtsFürsten, die Deputierten vnnd verordneten Comissarien“ und auf den anonym bleibenden „anzaiger“ verteilt.

Am **1. August 1597** erschien bei Leonhardt Formica in Wien auf 13 Seiten im Format der Ordnung von 1562 DER Röm:Kay: auch zu Hungern vnnd Behaimb Kün: Mtt: etc. Ertzhertzen zu Österreich/etc. Vnsers Aller-

gedigisten Herrn Reformation vnd verbesserung der jüngst vom Zweyvndsechzigsten/auch FünffvndAchtzigsten Jar Publicierten Infection Ordnung. 1597. Wegen des neuerlichen Auftretens der Pest wurden „die hieuer Anno / etc. AinvndFünfftzig vnd Anno etc. ZweyvndSechzig / wie auch die hernach publicierten Infection Ordnungen auß sonderer gnedigen vnd Väterlichen fürsorg von Artickel zu Artickel widerumben alleredigist ersehen vnnd berathschlagen / thails nach gelegenheit jetziger läuff vnnd zeit nachstehender massen“ verbessert.

Diese Verbesserungen betreffen nur wenige Anordnungen und seien hier angeführt.

Es wird weiterhin „erstlich verboten, der Inficierten Personen Bett vnd Leingewandt / in der Stadt in denen Heusern / weder bey denen Schöpff noch Rörbrunnen / weder haimblich noch öffentlich nicht auß zu waschen oder zu fechteln (*fechten [österr.] = {er}betteln*) / Sondern wie gemeldt / eintweder zuuerbrennen / oder“ – was jetzt neu ist – „daraussen vor der Stadt in fließenden Wässern zu seübern / wie dann auch andere vnsaubere Weschen in der Stadt bey denen Brunnen / hiemit ernstlich verboten sein“.

Bürgermeister und Rat sollen „bey jhrem VnderStatt-Camerer darob sein / daß die Kärler (*Karren-Führer*) vnd andere / so zu außführung der vnsauberkaiten bestellt“ zwei- bis dreimal wöchentlich „das Pflaster und die Gassen seübern“ und daß auch die Gruben in den Straßen „darinn sich allerlay vnsaubrigkait samblet / ohne verzug außgepflastert werden“.

Zu den Früchten, durch die „vil beschwärliche Kranckhaiten entstehen“, werden nun auch die „Schwammen (*Schwämme = [österr.] Pilze*)“ hinzugezählt.

Die Kaiserliche Majestät befiehlt auch, das „Artzt Büchel“ wieder zu drucken. Dieses erscheint allerdings erst 1601 in 5. Ausgabe und wie diese Infektions-Ordnung auch bei Formica in Wien.

Damit diese und die vorigen Infektionsordnungen die ihnen gebührende Kraft und Wirkung erreichen, hat Ihre Kaiserliche Majestät „von dero Hoff auß / deßgleichen von Regierung vnnd Camer / Jtem vom Landmarschalchischen Gericht / also auch von der Clerisey (*Klerus*) / allhiesiger Vniuersitet vnnd StattRath / alß vnderchiedlicher Jnstantz vnd Obrigkaiten wegen zu mehrerm ansehen / etlich Commissari alleredigist deputiert vnnd fürgenommen“. Diese bekommen die Vollmacht, nicht nur die Ordnung „durch alle fürträgliche mittel ins werck zu bringen vnd darob fest vnnd steiff zuhalten“ sondern auch gegen Zuwiderhandelnde „andern zum abscheuch mit straff / nach gelegenheit der sachen / fürzugehen“. Auf ihr Begehren muß ihnen der „StattGuardiHauptman“ von Wien allen guten Beistand leisten.



Diese Infektions-Ordnung erschien auch als kaiserliches **Mandat** in Form eines Einblatt-Druckes ebenfalls am **1. August 1597**.

Am **14. Dezember 1598** befiehlt Rudolf II. in einem **Generale** allen Herrschaften und Obrigkeiten im Erzherzogtum Österreich unter und ob der Enns neuerlich die Einhaltung der bisherigen Infektions-Ordnungen, da ihm „glaubwürdig fürkkhumbt / welcher massen sich die Erschröckliche sucht der Infection an etlichen Orthen diß Landts abermallen erzeigen“ und besonders in Böhmen und Mären, in der Steiermark und in angrenzenden Ländern grassieren soll. Des weiteren ist bekannt, daß

„von ainer zeit hero / das Rindt-Viech allenthalben in grosser anzall vmbfalle / daher (*ist*) zubesorgen / wann dasselbe vmbgestandene Viech nicht alßbalden vergraben /oder vertillget würde / das der Lufft dardurch ver-vnrainiget / vnd also ein gefährliche Contagion, auch andere beschwärlliche vngelegenheiten darauß erfolgen möchten“. Es wird also der ernstliche Befehl gegeben, solches Vieh „alßbalden vnd vnaußgezogen“, also ohne Verwendung der Haut (!!!), in die Donau zu werfen; sonst aber tief zu vergraben oder besser noch zu verbrennen. Mit leicht verändertem Text wurde dieses Generale am **14. August 1599** wiederholt.

